



Ort und Bedeutung der Kirchenmusik

Zusammenwirken von PfarrerInnen und KirchenmusikerInnen in den Gemeinden

vom 13. Dezember 2000

Der Synodalrat beschliesst:

1. Grundsätzliches, Zugang zum Thema

1.1 Begründung der Kirchenmusik

Die Kirchenordnung von 1990 weist in *Art. 73* der Kirchenmusik ihren Platz folgendermassen zu:

¹ Die Kirchenmusik hat ihren Ort und ihre Aufgabe zunächst im Gottesdienst der Gemeinde. Ihr wichtigstes Element ist der Gemeindegesang.

² Sie dient dem Aufbau und dem Leben der Gemeinde und der Pflege der Gemeinschaft auch ausserhalb des Gottesdienstes. Kirchenchor oder Singkreis erfüllen in diesem Sinne eine wichtige Aufgabe.

³ Die Kirchenmusik kann das Evangelium auch Menschen verkündigen, die am Gottesdienst und am Gemeindeleben sonst kaum teilnehmen. Sie hat darüber hinaus eine öffentliche kulturelle Aufgabe.

Im Abschnitt über den Gottesdienst steht Näheres:

Art. 19 Bedeutung

¹ Die Gemeinde versammelt sich zum Gottesdienst, um Gottes Wort zu hören und zu verkündigen, Gott zu danken, ihn zu loben und anzurufen und um Vergebung ihrer Schuld zu bitten. Sie lässt ihre Gemeinschaft stärken und sich und ihre Glieder ausrüsten, um Gottes Liebe in der Welt zu bezeugen.

² Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus in Predigt, Taufe und Abendmahl, das Gebet und die Fürbitte, Gemeindegesang und Kirchenmusik, Kollekte und Segen sind wesentliche Elemente des Gottesdienstes.

³ Die Gottesdienste sind öffentlich. Das Geläute ist dafür ein Zeichen. Ort und Zeit der Durchführung werden öffentlich bekanntgegeben.

Art. 20 Sonntags- und Festtagsgottesdienst

¹ Am Sonntag feiert die Gemeinde die Erneuerung der Schöpfung in der Auferstehung Jesu Christi und freut sich auf den Frieden des kommenden Gottesreichs.

² Die Kirchgemeinde hält an jedem Sonntag sowie an den kirchlichen Festtagen Gottesdienst, üblicherweise am Vormittag. Der Kirchgemeinderat kann in kirchlich begründeten Fällen Ausnahmen anordnen.

³ Der Kirchgemeinderat setzt die Uhrzeit des Gottesdienstes fest.

⁴ Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in Pastorationsverträgen

Art. 24 Verantwortung und Mitwirkung

¹ Für Vorbereitung und Leitung des Gottesdienstes ist der Pfarrer verantwortlich. Er gestaltet die Liturgie gemäss Art. 26 im Einvernehmen mit dem Kirchgemeinderat.

² Zur Vorbereitung zieht die Pfarrerin den Kirchenmusiker bei.

³ An der Vorbereitung und Gestaltung des Gottesdienstes können weitere Gemeindeglieder beteiligt werden.

Art. 26 Die Liturgie

¹ Für die Gestaltung von Predigtgottesdienst, Taufe und Abendmahl, Trauung und Bestattung dienen in erster Linie die von der Verbandssynode genehmigten Liturgien und Gesangbücher.

² Die Gottesdienste werden in der Weise der evangelisch-reformierten Kirche gefeiert. Doch kann die Gemeinde auch mit Gebeten, Liedern und liturgischen Traditionen anderer christlicher Kirchen und mit neuen gottesdienstlichen Formen vertraut gemacht werden.

³ Gebete und Fürbitten können auch frei formuliert und so auf die Predigt und auf besondere Situationen von Ort und Zeit bezogen werden.

⁴ Von Zeit zu Zeit kann der Sonntagsgottesdienst auch in der Form eines Familiengottesdienstes gefeiert werden.

Art. 30 Gemeindegang und Kirchenmusik

¹ Durch ihr Singen nimmt die Gemeinde an der Verkündigung teil und bringt Lob und Anbetung Gottes, Freude und Klage zum Ausdruck.

Das Singen der Gemeinde ist Mittelpunkt der Kirchenmusik im Gottesdienst.

² Orgelspiel, Mitwirkung des Kirchenchors und weitere kirchenmusikalische Elemente sollen auf das Ganze des Gottesdienstes, auf das Kirchenjahr und auf die Lieder der Gemeinde abgestimmt werden.

³ Kirchenmusiker und Pfarrerin können besondere Gelegenheiten zur Förderung des Gemeindegangs schaffen. Bei der Wahl der Lieder sollte auch wertvolles zeitgenössisches Liedgut angemessen berücksichtigt werden.

⁴ Kirchenmusikerin, Pfarrer und Kirchgemeinderat achten darauf, dass Chöre und Musiker, die gelegentlich im Gottesdienst mitwirken, dies im Sinne dieser Kirchenordnung tun. Musikerinnen haben das Einverständnis des Kirchenmusikers und der Pfarrerin, die für den betreffenden Gottesdienst zu-

ständig sind, einzuholen. In strittigen Fällen entscheidet der Kirchgemeinderat.

Ebenfalls aus dem Jahr 1990 stammt die synodalrätliche „Wegleitung für den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker“, die diese Grundsätze konkreter ausführt. Die Begründungen in Kirchenordnung und Wegleitung lassen sich etwa so zusammenfassen:

- Musik ist ein geeignetes Mittel der Beteiligung Aller im Gottesdienst.
- Musik kann verschiedene Gruppen in der Gemeinde aktivieren.
- Musik ist eine Ausdrucksmöglichkeit eigenen Wertes.
- Musik öffnet den Zugang zu tieferen Dimensionen.

Die weit verbreitete Meinung, die reformierte Kirche sei historisch gesehen musikfeindlich, trifft nicht zu. Zwinglis Ablehnung des Gesangs betraf ausdrücklich den lateinischen Mess- und Psalmodiegesang; die reformierten Orte zeigten sich nach der Reformation als ausgesprochen gesangsfreudig: Sie führten in den meist musiklosen Prädikantengottesdienst, den sie aus der spätmittelalterlichen Praxis übernommen hatten, den Gemeindegesang ein. Dies geschah nicht überall gleich rasch, jedoch überall mit Bedacht, Planung und viel gemeindepädagogischem Einsatz, wie etwa später in den Berner Gesangbüchern die ausführlichen Anleitungen zum Singen nach Noten zeigen.

1.2 Dienste

Die Kirchenordnung beschreibt in *Art. 142* den Dienst des Kirchenmusikers / der Kirchenmusikerin wie folgt:

¹ Kirchenmusikerinnen sind Mitarbeiterinnen, die für die Pflege und Leitung der Kirchenmusik innerhalb und ausserhalb des Gottesdienstes, für die Förderung des Gemeindegesangs und der musikalischen Gaben und Kräfte in der Gemeinde zuständig und verantwortlich sind und auf diese Weise am Aufbau der Gemeinde mitwirken.

² Die Bezeichnung Kirchenmusiker umfasst die Funktionen des Organisten, der Chorleiterin, des Singkreisleiters und der Kantorin. Diesen Funktionen, die gemäss Pflichtenheft ausgeübt werden und die auch miteinander zu einer Stelle verbunden werden können, entsprechen besondere Ausbildungen.

Statt „Singkreisleiter“ ist wohl „Singleiter“ zu lesen. Gemeint ist eine Funktion, die derjenigen des alten „Vorsängers“ nahe kommt: die Anleitung der Gemeinde beim Gesang durch Vorsingen und durch einfache gestische Leitung. Dies ist vor allem bei neueren Formen wie Kanonsingen oder Wechselgesängen angezeigt. Ein besonderes Amt ist diese Funktion bisher nicht geworden, wohl aber eine zusätzliche Aufgabe von Organistinnen und Kirchenchorleitern.

Die etwa in Deutschland häufige Verbindung von Orgeldienst und Chorleitung zu einem Kantorat, einem umfassenden kirchenmusikalischen Amt mit entsprechend grossem Gewicht in der Gemeinde, ist hierzulande eher die Ausnahme. Auch die fast durchgehend anzutreffende Aufteilung des Orgeldienstes auf mehrere Organistinnen und Organisten ist der Wahrnehmung einer zentralen Verantwortung für das musikalische Leben in der Kirchgemeinde manchmal hinderlich.

1.3 Ausbildungsstufen

Die Unterschiede im Ausbildungsstand sind in der Kirchenmusik so weit gespannt, wie wohl nirgends sonst in der kirchlichen Arbeit. Zwischen den Extremen des Liebhaber-Pianisten, der sich gelegentlich an der Orgel versucht, und der international renommierten Konzertorganistin sind alle Stufen vertreten. Den Einstieg ermöglichen entweder Orgelunterricht auf privater Basis oder die Grundkurse des Bernischen Organistenverbandes. Beim Orgeldienst am häufigsten anzutreffen ist eine nebenberufliche Ausbildung (Ausweis I und II), während der Anteil an Berufsmusikerinnen und Berufsmusikern zur Zeit eher zurückgeht. Professionell ausgebildete Chorleiter oder gar eigentliche Kantoren/Kantorinnen sind im Kanton Bern schon fast Einzelfälle, wogegen die meisten Chorleiterinnen und Chorleiter ihr Rüstzeug aus kursmässiger Ausbildung bezogen haben. Aus den unterschiedlichen kirchenmusikalischen Tätigkeiten, den verschiedenen Ausbildungen und aus den vielen Kombinationsmöglichkeiten beider ergeben sich sehr viele verschiedene Situationen für die einzelnen Gemeinden. Die konkrete Ausgestaltung der kirchenmusikalischen Strukturen bleibt stark an die Gemeinden (oder allenfalls an Regionen, s.u.) gebunden.

1.4 Stellung in den Gemeinden, Zusammenarbeit

Gegenüber der Situation in anderen Kirchen bieten die Strukturen der reformierten Schweizer Kirchen an sich gute Voraussetzungen für ein partnerschaftliches Miteinander, bei dem sich die Ämter komplementär und nicht hierarchisch zueinander verhalten. Der Pfarrer, die Pfarrerin trägt die Gesamtverantwortung für die Liturgie; daraus ergibt sich aber keine generelle Weisungsbefugnis gegenüber Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, sondern beide Seiten sind verpflichtet, die Zusammenarbeit zu suchen. Für eine partnerschaftliche und sinnvolle Gottesdienstplanung muss genügend Zeit eingerechnet werden; das bedeutet, dass der Organist, die Organistin die nötigen Angaben für den Sonntagsgottesdienst rechtzeitig, d.h. in der Regel am vorhergehenden Dienstag erhalten soll.

Die Kirchenordnung versteht Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen als Gemeindemitarbeiter und -mitarbeiterinnen. Dieser Anspruch ist allerdings durchaus unterschiedlich realisiert. Besonders Leute, die nur fallweise, vielleicht auch noch von auswärts, zu einzelnen musikalischen Diensten verpflichtet werden, können und wollen in der Regel keine kontinuierliche Verantwortung übernehmen. Auf der anderen Seite hat nicht zuletzt die Einführung des neuen Gesangbuchs an manchen Orten die besonderen Aufgaben des kirchenmusikalischen Dienstes wieder besser ins Bewusstsein gebracht.

2. Gegenwärtige Situation

2.1 Gemeindegesang

Der Gemeindegesang ist heute im Allgemeinen auf einem recht hohen Stand, und dies, obwohl gemeinsames Singen in der Öffentlichkeit heute eine „kulturelle Anomalie“ ist. Entgegen verbreiteter Befürchtungen hat diese Tatsache den Gemeindegesang aber nicht verunmöglicht, vielmehr hat sich offenbar eine Art „Kirchenasyl für das Singen“ ergeben.

Die Erfahrungen bei der Gesangbuch-Einführung waren und sind vielerorts überraschend positiv, die Einführung neuer Singformen wie Kanon oder Wechselgesang ist vielerorts mit Erfolg angegangen worden. Neben dem unbestreitbaren und durchaus berechtigten Festhalten am Bewährten ist in den Gemeinden auch ein starkes Innovationsbedürfnis zu spüren. Die Erneuerung und Erweiterung des Repertoires muss begleitet und gefördert werden durch eine sorgfältige Planung, z.B. mit Hilfe von Monatsliedern oder Liederlisten.

In manchen Gemeinden wird mit ständigen oder ad hoc gebildeten Singgruppen der Gemeindegesang gestützt; bewährt hat sich der Einbezug von weltlichen Chören, Blasmusiken und Posaunenchören, die gelegentlich im Gottesdienst mitwirken, beim Gemeindegesang.

2.2 Orgel

Nach wie vor spielt die Orgel in unseren Gottesdiensten eine führende Rolle. Dabei können auch die kleineren und einfacheren Instrumente, die in vielen Kirchen stehen, vielseitiger eingesetzt werden, als oft angenommen wird.

Trotz der schon erwähnten grossen Unterschiede in der Ausbildung kann im Mittel von einem respektablen Niveau des Orgelspiels ausgegangen werden – Resultat einer jahrzehntelangen Ausbildungs- und Kursarbeit seitens der Kirche und des Organistenverbandes. Gebietsweise bestehen jedoch heute Rekrutierungsprobleme, dazu kommt ein spürbarer Rück-

gang in der Berufsausbildung. Dieser gefährdet längerfristig auch den nichtprofessionellen Nachwuchs wegen des Mangels an Orgellehrern ausserhalb der Zentren. Rekrutierungsbasis waren früher zu einem grossen Teil die Lehrerseminare; diese fallen aber in nun weg.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass insbesondere nebenberufliche Organisten und Organistinnen fast durchgehend nur Teilpensen übernehmen. Diese Tendenz zu kleineren Anteilen erhöht natürlich den Personenbedarf und bedingt darüber hinaus einen vermehrten Aufwand der Koordination und Planung.

Mit der variableren Gestaltung der Gottesdienste überhaupt und der Kirchenmusik im Einzelnen wachsen die Anforderungen an die Organisten. Ausbildung und Beratung werden in Zukunft noch wichtiger. Das Organistenamt erschöpft sich je länger je weniger in der „Ablieferung“ geeigneter Töne im Gottesdienst; umso wichtiger ist es, dass Gemeinden Organisten nicht nur fallweise anstellen, sondern in der Kontinuität eines kirchlichen Mitarbeiters.

2.3 Kirchenchöre

Zur Zeit bestehen auf dem Gebiet des Kantons Bern 97 Kirchenchöre, welche Mitglied des Schweizerischen Kirchengesangsbundes sind. Gesamtschweizerisch hat die Zahl der Kirchenchöre in den letzten 20 Jahren um gegen 10 % abgenommen; im Kanton Bern ist der Rückgang weniger stark; allerdings war die Chordichte auch nie so gross wie beispielsweise im Kanton Zürich. Auffallend ist aber die Tatsache, dass vor allem in der Stadt „klassische“ Kirchenchöre kaum noch existieren. Darunter wären Chöre zu verstehen, die in erster Linie aus Mitgliedern der örtlichen Kirchgemeinde gebildet sind, die kontinuierlich arbeiten und deren Tätigkeit sich vom einfachen Vorsängerdienst über das herkömmliche Singen im Gottesdienst bis zu kleineren Konzerten erstreckt. Übriggeblieben sind einerseits Chöre, die fast nur noch oder sogar ausschliesslich in Konzerten singen und ihre Mitglieder aus einer grösseren Region rekrutieren, andererseits kleine Singkreise, die für den liturgischen Dienst sehr wertvolle Arbeit leisten, aber zu konzertmässigem Einsatz nicht in der Lage sind.

Der Ausbildungsstand der Chorleiterinnen und Chorleiter ist relativ hoch. Eine Umfrage vor einigen Jahren hat ergeben, dass gesamtschweizerisch etwa die Hälfte der Kirchenchöre von Berufsmusikern geleitet werden (wobei sich die professionelle Ausbildung allerdings meist auf andere musikalische Sparten bezieht und Chorleitung als Zusatzausbildung mitgenommen oder angehängt wurde).

2.4 Andere Singgruppen

Auch in Gemeinden ohne Kirchenchor gibt es nicht selten eine Art Chorarbeit, indem entweder von Zeit zu Zeit ein Chorprojekt durchgeführt wird, oder indem mehr oder weniger regelmässig eine Vorsängergruppe im Gottesdienst eingesetzt wird. Diese Praxis hat mit der Gesangbuch-Einführung zugenommen.

Neu entstanden sind in den letzten Jahren an verschiedenen Orten Gospelchöre, die sich auf dieses Repertoire spezialisiert haben. Im Rahmen der Jugendarbeit bestehen zudem einige TenSing-Chöre.

2.5 Ausbildungsmöglichkeiten

Auf professioneller Ebene bietet die Hochschule für Musik und Theater in Bern und Biel den Studiengang für Orgel an. Zudem ist ein Orgelstudium im Rahmen des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes SMPV möglich. Ein Chorleitungsstudium kann in Bern nicht mehr absolviert werden; dafür bestehen Ausbildungsmöglichkeiten in Zürich (in Zusammenarbeit von Musikhochschule und Kirche) und in Luzern (Akademie für Schul- und Kirchenmusik).

Die nebenberufliche Ausbildung sowohl für Orgel wie für Chorleitung bietet die Kirchenmusikschule Bern als Unterabteilung der Musikhochschule im Auftrag der Reformierten Kirchen Bern-Jura an; diese Ausbildungen sind teilweise vernetzt mit dem Orgel-Berufsstudium. Französischsprachige Kurse werden in Biel durchgeführt.

Der Bernische Organistenverband betreibt seit Jahrzehnten mit finanzieller Unterstützung der Kirche ein dezentrales Kurssystem auf verschiedenen Stufen, das einerseits den Einstieg in die nebenberufliche Ausbildung ermöglicht, andererseits die Fortbildung der amtierenden Organistinnen und Organisten anstrebt.

3. Perspektiven

3.1 Musikalische Präferenzen

Das Auseinanderdriften von Lebenswelten, Wertesystemen, Verhaltenskomplexen und Präferenzen ist als gesellschaftliches Phänomen nicht neu, hingegen ist es für die Kirche in diesem Ausmass relativ jungen Datums. Es scheint weniger als je von vornherein klar zu sein, was kirchlich geeignete Musik ist. Die Auseinandersetzung um Musikrichtungen, vor allem um den Einbezug populärer Musikgattungen, muss differenziert und kritisch geführt werden. Neben der Pflege der gewichtigen Tradition, die für Kontinuität und Identität sinnvoll und nötig ist, darf auch das Experiment mit anderen musikalischen Gattungen Platz haben. Dabei müssen

Situationen, Aufführungsbedingungen, musikalische und inhaltliche Besonderheiten, Beteiligte, Adressaten, auch organisatorische und finanzielle Fragen gut bedacht sein, wenn mehr herauskommen soll als kurzfristiges „Entertainment“.

3.2 Ausbildung

Bei der Neuumschreibung der Kirchenmusikschule vor einigen Jahren sind die Ausbildungsgänge bereinigt worden. Der Synodalrat wird eine Zusammenarbeit mit der römisch-katholischen Landeskirche anstreben und ebenso über die Kantonsgrenzen hinaus die Zusammenarbeit suchen.

Im übrigen haben sich die bestehenden Strukturen bewährt und sind zu erhalten.

3.3 Strukturen in den Gemeinden

Wo mehrere Organisten oder Organistinnen an einer Stelle tätig sind, sollte der Kirchgemeinderat einen Koordinator oder eine Koordinatorin bezeichnen. Aufgabe dieses gemeindlichen Dienstes wären die Planung und Koordination der Einsätze, die Planung kirchenmusikalischer Veranstaltungen (auch mit den Pfarrern), die Planung eines kontinuierlichen musikalischen Aufbaus in der Gemeinde. Der Koordinator oder die Koordinatorin wäre auch Ansprechperson für Kirchgemeinderat und Pfarrer. Dass dafür eine Anstellung in Stellenprozenten und nicht nach Einzeldiensten vorgenommen werden muss, ergibt sich schon aus dem Vergleich mit anderen Diensten in der Gemeinde.

Mit Vorteil wird in diese Koordinationsaufgabe auch die Chorarbeit oder die nicht chormässig organisierte Singarbeit einbezogen. Damit wäre eine Art Gemeindegantorat geschaffen.

3.4 Musik und Kirchliche Unterweisung

Der Kontakt zwischen katechetisch und kirchenmusikalisch Arbeitenden ist weitgehend unterentwickelt. Es ist anzustreben, dass beide Seiten daran arbeiten, musikalische Elemente sachgerecht und angemessen in den Unterricht einzubeziehen. Kirchenmusikalisch Verantwortliche in den Gemeinden sollten vermehrt direkt im Unterricht oder im Sinne der Beratung der Unterrichtenden mitarbeiten und darauf auch in der Ausbildung vorbereitet werden. Umgekehrt sollen katechetisch Verantwortliche den Einsatz von Musik im Unterricht und in Gottesdiensten mit Jugendlichen nicht unter Umgehung der kirchenmusikalisch Verantwortlichen planen. Damit die Vernetzung gelingt, müssen die folgenden Voraussetzungen geschaffen werden:

- Die Pläne der KUW müssen musikalische Einheiten (vor allem Singen in verschiedenen Formen) ausdrücklich enthalten.
- Es soll ein Modell entwickelt werden, das die gesamte kirchliche Unterweisung in Form eines Jugendchores anbietet.
- In die Ausbildung der KUW-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist der Umgang mit Singen und Musik mit genügendem Gewicht einzubauen.
- Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, die die nötigen Fähigkeiten dazu haben, sollen KUW-Pensen in geeigneter Form zugeteilt erhalten.
- Für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen sind geeignete Weiterbildungsmöglichkeiten bereitzustellen, und zwar im Rahmen der Kurse des Organistenverbandes oder im Programm des AKUR.

3.5 Regionale Aufgaben

Regionale kirchenmusikalische Strukturen bestehen im Kanton Bern kaum. Es bestehen hier jedoch Möglichkeiten mit einer gewissen Breitenwirkung. Zu denken wäre etwa an ein regionales Kantorat auch ohne festen Chor, das beispielsweise folgende Aufgaben wahrnehmen würde:

- Der Kantor oder die Kantarin organisiert zeitlich begrenzte Projekte zum Mitsingen (Konzerte oder Gottesdienste) unter Einbezug bestehender kleinerer Kirchenchöre oder weltlicher Chöre in der Region, jedoch auch offen für Mitsingende, die nicht Chormitglieder sind.
- Der Kantor oder die Kantarin führt in der Region im Turnus Gemeindegottesdienste zur Fortbildung der in den Gemeinden Arbeitenden (Kirchenmusik, Pfarrdienst, Katechese) und zur allgemeinen Förderung des Gemeindegesangs durch.
- Der Kantor oder die Kantarin betreut in der Region mehrere Vorsinggruppen, die turnusgemäss in Gottesdiensten mitwirken, dies wenn möglich unter der direkten Leitung eines Mitglieds der Gruppe.

Es ist nicht sinnvoll, solche übergeordneten Strukturen nach einem einheitlichen Schema zu planen. Anzustreben ist, dass auf Grund der gewachsenen Verhältnisse die jeweils besten Möglichkeiten gesucht werden, zu besserer Koordination zu gelangen.

Ansatzpunkte wären entweder die Bezirkssynoden oder allenfalls Chöre einer Region, die wegen Mitgliederschwunds unter Fusionsdruck geraten. Träger könnten die kirchlichen Bezirke oder spezielle Gemeindeverbände sein. Grosse Kirchgemeinden könnten ähnliche Strukturen auch schon intern aufbauen.

Es ist formuliert worden, es sei Aufgabe der Theologen und Theologinnen, die Gemeinde zur Theologie zu ermächtigen. Ebenso gilt:

Aufgabe der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ist es, die Gemeinde zur Musik zu ermächtigen.

Dieses Grundsatzpapier ist von der Kommission für Kirchenmusik erarbeitet und vom Synodalrat am 13. Dezember 2000 verabschiedet worden.